Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern

Alle Anwohnerinnen und Anwohner an öffentlichen Strassen, Wegen und Trottoirs sind verpflichtet, ihre Bäume und Sträucher vorschriftsgemäss (§ 109 BauG) zurückzuschneiden.

Das Lichtraumprofil gemäss untenstehender Abbildung ist stets frei zu halten. Der Rückschnitt hat **bis Ende September 2025** zu erfolgen.

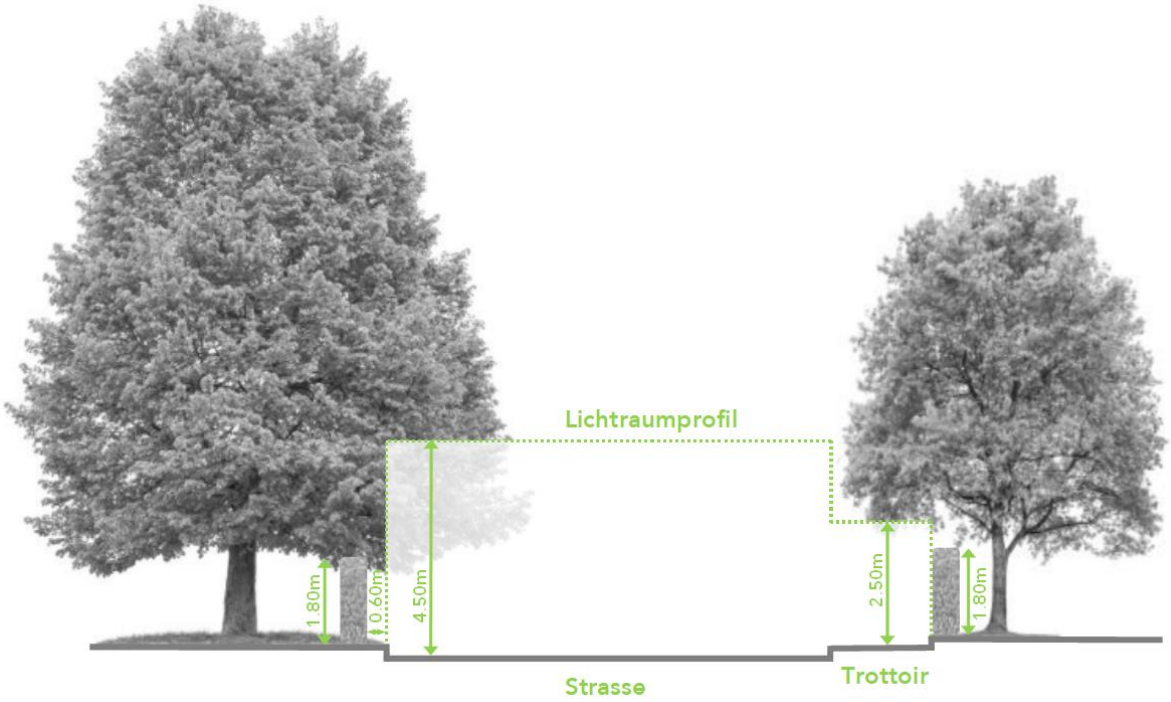

- Seitlich, bei Trottoirs an die Grenze bzw. bei Strassen auf 0.60 m zu Fahrbahnrand/Grenze
- Im Strassenbereich bis auf eine Höhe von 4.50 m
- Im Trottoirbereich bis auf eine Höhe von 2.50 m

Zudem sind Rand- und Wassersteine von überhängenden Sträuchern und Bodendeckern (Behinderung Reinigungsarbeiten) frei zu halten.

Strassenbestandteile
Strassenlampen, Verkehrssignale, Strassennamensschilder und Hydranten dürfen nicht überwachsen sein.

Freihaltung Sichtzonen bei Knoten und Ausfahrten
Die jeweiligen Sichtzonen sind auf einer Höhe von 0.60 – 3.00 m dauerhaft sicherzustellen. Weitere Informationen können dem Kantonalen Merkblatt «Sicht im Strassenraum» entnehmen werden.